



## Energy Sharing kommt: Unser Vorschlag für leistungsfähige digitale Prozesse

Energy Sharing schlägt die Brücke von Energiewendeteilhabe zu Energiesystemtransformation: Menschen teilen sich den Strom aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen. So schafft Sharing eine **regionale Verbindung zwischen Erzeugung und Verbrauch**: Emotional, denn ich kenne die Anlagen und deren Betreiber, die mich mit sauberer Energie versorgen; Wirtschaftlich, denn die Erzeugung aus gemeinsamen Investitionen kann auch gemeinsam genutzt werden und schafft lokale Werte; Systemisch, denn Sharing verknüpft Eigeninteresse mit Systeminteresse, indem Teilnehmende einen Anreiz erhalten, ihren Verbrauch gezielt in die Zeiten hoher lokaler Erzeugung zu verschieben. Beziehung schafft **Vertrauen**, Vertrauen stärkt das **Verständnis**, Verständnis prägt das **Handeln**.

**Der §42c EnWG ist notwendige Grundlage, um in Deutschland Energy Sharing endlich umzusetzen.** Aber der Rahmen ist eng. Allein wirtschaftliches Interesse wird als Anreiz nicht ausreichen. Die europäische Rechtsgrundlage für Energy Sharing betont: Der Wert der regionalen Verknüpfung von Erzeugung und Verbrauch geht über den rein finanziellen Mehrwert hinaus. Auch in Deutschland treibt die Bürgerenergie das Sharing voran: Gemeinschaften wollen den Strom aus Freiflächen-Solar oder Windenergie im Umland gemeinsam nutzen, oder den nicht im Haus genutzten Strom aus Mieterstrom- oder Gebäudestromanlagen im Quartier weitergeben können. Es geht ihnen darum, Strom regional erneuerbar zu erzeugen und gleichzeitig vor Ort zu nutzen – ohne dass komplizierte Prozesse Netzbetreiber lahmlegen oder Gemeinschaften verhindern. Die **Schlüssel** zur Umsetzung von Energy Sharing sind daher **einfache, schnell zu realisierende und weitgehend auf bestehende Standards aufsetzende energiewirtschaftliche Prozesse**.

Sharing Teilnehmende werden bevorzugt aus den Anlagen der Gemeinschaft versorgt, können aber ihren Reststromlieferanten frei wählen. Damit beides zusammenpasst braucht es energiewirtschaftliche Prozesse, mit denen eine Verbrauchsstelle über zwei Lieferanten versorgt werden kann. Die Komplexität steigt: Netzbetreiber und Lieferanten können die entsprechenden Prozesse bisher vielfach nicht abbilden. Dabei kommt gerade Netzbetreibern eine Schlüsselrolle zu: Es ist ihre Aufgabe sicherzustellen, dass Energy Sharing möglich ist (§42c EnWG Abs. 4), verpflichtend ab dem 1. Juni 2026. Der BDEW und die mit der Ausarbeitung der Prozesse und Datenformate beauftragte Arbeitsgruppe edi@energy haben im März einen ersten Vorschlag vorgestellt, als Grundlage für eine Festsetzung durch die Bundesnetzagentur. Auch wenn in den IT-Systemen der Marktpartner diese Prozesse frühestens im April 2027 verfügbar wären, begrüßen wir ausdrücklich das Bemühen des BDEW um die Einhaltung der eng gesteckten gesetzlichen Frist. **Doch der BDEW-Vorschlag ist eine Minimallösung.**

**Im BDEW-Vorschlag** kann Energie für die Gemeinschaft nur aus einer einzigen Erzeugungsanlage stammen, die wiederum keine anteilig bereits anderweitig genutzte Anlage wie eine Mieterstrom- oder Gebäudestromanlage sein darf, und gerade die Arten von Verbrauchern werden ausgeschlossen, die dringend für das Sharing aktiviert werden sollten: Flexible Anlagen wie E-Fahrzeuge, Wärmepumpen und Batteriespeicher. **Obwohl die Bürgerenergie die wesentliche Zielgruppe des Sharing ist, bleibt sie so außen vor.**

**Es droht eine Alibi-Lösung**, die zwar bei Netzbetreibern in der Bereitstellung viel Aufwand verursacht, aber so unattraktiv ist, dass es kaum jemand nutzen wird. Die fragmentierte Landschaft der Netzbetreiber bedeutet allzu oft: Der Windpark einer Genossenschaft liegt zwar in Sichtweite der Gemeinde auf umliegenden Feldern, aber in einem angrenzenden Netzgebiet. Im urbanen Raum schließt der BDEW-Vorschlag all jene Aufdachanlagen aus, die auch im Mehrparteienhaus direkt Menschen versorgen. Aktive Energiesystemkund:innen, die ihre flexiblen Anlagen einsetzen wollen, um regionalen Verbrauch zu stärken, können nicht teilnehmen. Das Potential, durch die Übermittlung von Preissignalen und lokalen Erzeugungsfenstern in Energiemanagement-systemen gezielt flexiblen Energieverbrauch in der Region zu aktivieren, und damit komfortable, nutzerorientierte Steuerung mit energiesystemdienlichen lokalen Impulsen zu verknüpfen, verfällt. **Kurzum: Wir verschenken den emotionalen, wirtschaftlichen und systemischem Mehrwert von Energy Sharing.**

## **Unser Vorschlag: Bestehende Prozesse nutzen**

**Wir möchten gemeinsam für einen weiteren Lösungspfad werben**, der den Bedürfnissen der Energiegemeinschaften und der Netzbetreiber gerecht wird, aber weitgehend mit bestehenden Prozessen und Datenformaten auskommt. Von der Bundesnetzagentur 2020 erstmals für die Elektromobilität standardisierte Prozesse adressieren die Herausforderung, den an einem Zählpunkt erfassten Verbrauch mehreren Lieferanten zuzuordnen. Im sogenannten **Durchleitungsmodell** laden unterschiedliche Fahrzeuge am gleichen Ladepunkt den Strom des jeweils individuell gewählten Lieferanten. Die Aufteilung der Energiemengen auf die jeweiligen Lieferanten übernimmt ein Dienstleister mit eigenem virtuellen Bilanzierungsgebiet (vBG): der (wettbewerbliche) Betreiber des vBG bildet dazu virtuelle Marktlokationen pro Fahrzeug und weist diesen die jeweils relevanten Energiemengen zu. Die Messwertverarbeitung bei Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bleibt unberührt, da das vBG über Netzkoppelpunkte von den vorgelagerten physischen Netzgebieten abgegrenzt ist. **Der Vorteil:** Das Durchleitungsmodell wird **deutschlandweit bereits erfolgreich umgesetzt**. Diese bestehenden standardisierten Prozesse können **ohne zusätzlichen Aufwand** bei den Netzbetreibern **auch für Energy Sharing genutzt werden**.

**Energy Sharing im virtuellen Bilanzierungsgebiet ist heute möglich, ohne große Anpassungen der Prozesse.** Gleichzeitig ist die Umsetzung von Energy Sharing im vBG leistungsfähiger. Es kann mehrere Anlagen einer Gemeinschaft zusammenfassen, flexible Aufteilungsschlüssel zur Maximierung des gemeinsamen Eigenverbrauchs in der regionalen Gemeinschaft realisieren, flexible Verbrauchseinrichtungen gezielt integrieren, und über Verteilnetzgrenzen hinweg innerhalb der Regelzone den sozialen Zusammenhang einer Energiegemeinschaft abbilden. Während für Netzbetreiber und Stromlieferanten Standardprozesse implementiert werden, **kann die Umsetzung im vBG sich an den Bedürfnissen der Energiegemeinschaften orientieren.**

**Unser Vorschlag** ist deshalb, neben dem BDEW-Modell **ergänzend auch die Realisierung von Energy Sharing mit virtueller Bilanzierung in die Festlegung der Bundesnetzagentur aufzunehmen.**

Energy Sharing kann im vBG vom Netzbetreiber oder von Dienstleistern umgesetzt werden: Netzbetreiber werden ihrer Rolle als Möglichmacher gerecht, und in der Implementierung dennoch durch Dienstleister unterstützt und entlastet. Die Aufnahme der Umsetzung von Energy Sharing im vBG in die Festlegung schafft Rechtssicherheit für Netzbetreiber, die das ermöglichen. Auch die Integration von flexiblen Verbrauchsanlagen wird praxistauglich, ohne Netzbetreiber in neue Steuerungsrollen zu drängen. Die Einbindung flexibler Verbraucher kann lokal über Energiemanagementsysteme erfolgen, während im vBG die energiewirtschaftliche Zuordnung zu Lieferanten erfolgt.

**Unser Vorschlag ergänzt das BDEW-Modell:** Es wird zunächst eine möglichst einfache Pflicht-Lösung durch die BNetzA standardisiert, entworfen im Rahmen des bewährten Prozesses durch edi@energy beim BDEW, und zusätzlich werden wettbewerbliche Lösungen mittels virtueller Bilanzierungsgebiete ermöglicht. Gleichzeitig ist klar: Wie auch beim Messstellenbetrieb müssen Netzbetreiber ihrem gesetzlichen Auftrag auch selbst nachkommen, ohne Interessenten ausschließlich an wettbewerbliche Akteure zu verweisen. Die Umsetzung von Energy Sharing im vBG schafft dabei keine Pfadabhängigkeit, die die Weiterentwicklung der Sharing-Prozesse im Standardmodell des Netzbetreibers verhindert oder ersetzt. Auch unterstützen wir den Ansatz, die verlässliche Umsetzung aller Implementierungspfade für Energy Sharing als neuer Dienstleistung durch die entsprechende Berücksichtigung in der Anreizregulierung zu stärken.

Energy Sharing mit virtueller Bilanzierung setzt auf etablierte Standards auf, ohne technischen Mehraufwand oder wirtschaftliche Belastungen durch neue Prozesse bei Marktpartnern. Die Integration von Flexibilität verknüpft Komfort und Energiesystemmehrwert. Und es bietet Energiegemeinschaften ein leistungsfähiges digitales Betriebssystem ‚as a service‘.

**Die Energiewende ist ein gemeinsames Projekt – nicht nur vor Ort, oder in Deutschland, sondern auch in Europa.** Sie stärkt den Klimaschutz, den Wirtschaftsstandort, die politische Unabhängigkeit unserer Region. Bis 2030 sollen nach dem Willen der Europäischen Kommission 90GW erneuerbare Erzeugung im gemeinschaftlichen Eigenverbrauch durch Energy Sharing geteilt werden.<sup>1</sup> **Energy Sharing wird mit der Umsetzung im virtuellen Bilanzierungsgebiet schneller für mehr Menschen zugänglich.** So realisieren wir das Potential von Energy Sharing als der Verbindung zwischen erneuerbaren Erzeugungsanlagen und den Menschen der Region: Emotional, wirtschaftlich und energiesystemisch.

**Berlin, Hamburg, Norderstedt, Regensburg, Landsberg am Lech, den 20. Mai 2026**

bne Bundesverband Neue  
Energiewirtschaft e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Energiegenossenschaften beim DGRV –  
Deutscher Genossenschaften- und  
Raiffeisenverband e.V.

Bündnis Bürgerenergie e.V.

BürgerEnergie Berlin eG

BürgerEnergie Nord eG

Bürgerwerke eG

clever-PV GmbH

Consolinno Energy GmbH

decarbonize GmbH

Germanwatch e.V.

Green Planet Energy eG

Prokon eG

---

<sup>1</sup> Citizens Energy Package der Europäischen Kommission. Directorate General for Energy, März 2026.